

RS OGH 2001/11/8 6Ob228/01z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.2001

Norm

IPRG §5

IPRG §8

Rechtssatz

Im Fall der Gesamtverweisung der - hier aufgrund der Anknüpfung des§ 18 IPRG an das Personalstatut der Parteien - zunächst heranzuziehenden fremden Rechtsordnung nach § 5 Abs 2 IPRG sind mittelbar die österreichischen Sachnormen (Rechtsnormen mit Ausnahme der Verweisungsnormen) anzuwenden. Das österreichische Sachrecht kommt - analog zu § 5 Abs 2 IPRG - auch dann zum Zug, wenn das fremde Kollisionsrecht bei Jurisdiktion seiner Gerichte einseitig nur sein eigenes Sachrecht beruft. Eine Sachnormrückverweisung wird auch in der sogenannten "versteckten Rückverweisung" erblickt, die vorliegt, wenn das fremde Kollisionsrecht bei Jurisdiktion seiner Gerichte einseitig sein eigenes Sachrecht beruft und im konkreten Fall der fremde Staat seine Jurisdiktion verneint (so auch schon 6 Ob 638/91, 1 Ob 549/80 und 6 Ob 232/00m).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 228/01z
Entscheidungstext OGH 08.11.2001 6 Ob 228/01z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115788

Dokumentnummer

JJR_20011108_OGH0002_0060OB00228_01Z0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at